

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4740 —**

Art der Behandlung von Wehrpflichtigen und Umgang mit Wehrflüchtlingen

Die Bundesregierung hat stets zur Zeit der Existenz der DDR die Verletzung des entmilitarisierten Status von Berlin durch die Wehrpflichtbehörden der DDR kritisiert. Heute ziehen die Kreiswehrersatzämter Wehrpflichtige aus Ostberlin ein, die rechtswidrig von der Nationalen Volksarmee (NVA) nach damaligen Gesetzen erfaßt und gemustert wurden. Offensichtlich existiert seit Geltung des Einigungsvertrages auch eine Ungleichbehandlung von Wehrpflichtigen aus Ostberlin und Westberlin.

Viele Wehrpflichtige flohen früher aus Angst vor der Gewissensprüfung oder nach für sie bereits negativ verlaufenen Gewissensprüfungen vom Bundesgebiet aus nach Berlin (West), um nicht kriminalisiert zu werden (Wehrflüchtlinge).

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Ostberliner Wehrpflichtige (Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende) der Jahrgänge 1966 und 1967 zum Wehrdienst herangezogen worden sind, während die gleichen Jahrgänge Westberlins bereits eine Nichtheranziehungsgarantie haben?
Falls ja, inwieweit sieht die Bundesregierung darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes?

Die Bundeswehr hat weder Ostberliner noch Westberliner Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1966 und 1967 zum Grundwehrdienst herangezogen.

2. Ist es zutreffend, daß Westberliner Wehrpflichtige des Jahrgangs 1968 – und möglicherweise auch des Jahrgangs 1969 – mit Sicherheit nicht mehr herangezogen werden können, weil die Verwaltungsbehörden der Bundeswehr die notwendigen Daten nicht rechtzeitig bereitstellen können?
Falls ja, wieso werden bereits jetzt trotz dieser ungeklärten Situation Ostberliner Bürger der Jahrgänge 1968 und 1969 herangezogen, obwohl dies eine Ungleichbehandlung darstellen würde?

Ostberliner Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1968 und 1969, die bereits in der ehemaligen DDR gemustert worden waren, wurden von der Bundeswehr einberufen, weil die Musterungsent-scheidungen nach dem Einigungsvertrag weitergalten. Die Rechtmäßigkeit der Einberufungen ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden.

Für Westberliner Wehrpflichtige dieser Jahrgänge mußten erst die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Musterungen in Berlin geschaffen werden. Da es zunächst an einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Beschußorgane für die Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen fehlte, konnten Westberliner Wehrpflichtige des Geburtsjahrganges 1968 nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen werden.

Zum Grundwehrdienst werden in der Regel nur die Wehrpflichtigen herangezogen, die am Tage des Dienstantritts das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung gilt für alle Wehrpflichtigen im Bundesgebiet. Es wäre daher unzweckmäßig, Westberliner Wehrpflichtige, die aus Altersgründen ohnehin nicht mehr einberufen werden könnten, noch zu mustern.

Demgegenüber müssen Westberliner Wehrpflichtige des Jahrgangs 1969 noch mit ihrer Musterung und Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes rechnen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die Verwaltungsbehörden anzuweisen, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts auf die Heranziehung Ostberliner Bürger der genannten Jahrgänge zu verzichten?

Die Verwaltungsgerichte haben wiederholt entschieden, daß die Heranziehung der Ostberliner Wehrpflichtigen, die bereits in der ehemaligen DDR gemustert waren, rechtmäßig ist. Die Bundesregierung sieht deshalb auch keine Veranlassung, auf deren Einberufung zu verzichten, sofern dies aus Altersgründen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) noch möglich ist.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bereits herangezogenen Ostberliner Wehrpflichtigen der genannten Jahrgänge für die Ungleichbehandlung zu entschädigen?

Für eine Entschädigung der bereits einberufenen Ostberliner Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1968 und 1969 besteht aus den vorbezeichneten Gründen keine Veranlassung.

5. Ist es zutreffend, daß das Bundesministerium der Verteidigung gezielt Wehrpflichtige heranzieht, die in allen Gewissensprüfungen abgelehnt wurden und deshalb keine aufschiebende Wirkung mehr mit einem Zweit'antrag auf Kriegsdienstverweigerung erzielen können?

Falls ja, welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit dieser Maßnahme?

Wehrpflichtige, deren Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in allen Instanzen abgelehnt wurden, stehen wie alle anderen Wehrpflichtigen zur Einberufung heran. Eine gezielte Einberufung dieses Personenkreises wird nicht praktiziert.

6. Wie viele derzeitige Wehrflüchtlinge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung noch
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme von Berlin,
 - b) in Berlinheranziehungsfähig?

In der Bundesrepublik Deutschland – ohne Berlin – wird derzeit der Aufenthalt von 4 088 Wehrpflichtigen ermittelt. In Berlin handelt es sich um 84 Wehrpflichtige. Bei insgesamt 390 Wehrpflichtigen liegt ein Einberufungshindernis vor. Es können demnach z. Z. 3 782 Wehrpflichtige nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, weil ihr Aufenthalt unbekannt ist.

7. Wie viele der derzeit als Wehrflüchtlinge registrierten Bundesbürger wurden
 - a) einmal bei einer KDV-Prüfung abgelehnt,
 - b) zweimal bei einer KDV-Prüfung abgelehnt,
 - c) dreimal bei einer KDV-Prüfung abgelehnt,
 - d) mehr als dreimal bei einer KDV-Prüfung abgelehnt?

Unter den insgesamt 4 172 Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, befinden sich keine abgelehnten KDV-Antragsteller.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275

ISSN 0722-8333